



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Arbeitsgemeinschaft der Obersten
Landes-jugend- und -familienbehörden

gemäß Verteiler

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Ministerialrätin
Referatsleitung
Referat 512
Rechtsfragen der
Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1920
FAX +49 (0)3018 555-41920
E-MAIL heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 26.07.2018
GZ 512-2237-13/004*01

**Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII – Hilfen zur Erziehung im Ausland –
Konsultationsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom
27. November 2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung)**

HIER **Grenzüberschreitende Unterbringung Jugendlicher in Spanien**
BEZUG **Schreiben vom 24. Juli 2017**

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben hatte ich Sie über den Sachstand betreffend Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in Spanien nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung hingewiesen.

Nach Artikel 56 Brüssel IIa-Verordnung muss grundsätzlich zwingend vor der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland die Zustimmung der dortigen zuständigen Stellen vorliegen (Konsultations- und Zustimmungsverfahren). Eine grenzüberschreitende Unterbringung ohne die erforderliche Zustimmung ist nicht zulässig. Die rechtliche Ausgestaltung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens richtet sich nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates, Artikel 56 Absatz 3 Brüssel II a-Verordnung.



SEITE 2 Die zuständigen spanischen Stellen haben nunmehr mitgeteilt, wie das neue Verfahren für die Zustimmung gemäß Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung bei beabsichtigter Unterbringung eines Jugendlichen in Spanien ausgestaltet ist. Die Verfahrensdarstellung mitsamt Informationen zu erforderlichen Unterlagen und Formularen wurde in spanischer und englischer Fassung auf der Website des Bundesamts für Justiz zur Verfügung gestellt. Auf der Website befindet sich auch eine nichtamtliche Übersetzung in die deutsche Sprache, die als Arbeits-erleichterung dienen soll:

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht (Rubrik „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“)

Die Dokumente der spanischen Stellen sind in den drei Sprachfassungen diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Ich bitte Sie, diese Information an die örtlichen Jugendämter zu übermitteln und dringend um Berücksichtigung zu bitten. Weiterhin ist die Unterbringung von Jugendlichen nur mit vorheriger Zustimmung der im Rahmen dieses Verfahrens zuständigen spanischen Stellen möglich. Die Zustimmung oder Duldung anderer Behörden ist nicht ausreichend. Eine Unterbringung ohne vorherige Zustimmung stellt einen Verstoß gegen die Verordnung dar und kann in Spanien zu entsprechenden Konsequenzen führen. Auf den ausdrücklichen Hinweis im beiliegenden Schreiben aus Spanien mache ich daher besonders aufmerksam.

Aus gegebenem Anlass möchte ich ebenfalls ergänzend an die zusätzlichen Vorgaben des SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung im Ausland erinnern. Gemäß § 78b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII dürfen Vereinbarungen über Hilfen zur Erziehung im Ausland nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, die mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte betrauen und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten. Bei grenzüberschreitenden Unterbringungen muss



SEITE 3 daher zusätzlich zu dem zwingend erforderlichen Konsultationsverfahren nach der Verordnung darauf geachtet werden, dass die Deutsche Botschaft bzw. das Konsulat vor Ort über den Auslandsaufenthalt des Jugendlichen unterrichtet ist und die Kooperation mit den Behörden vor Ort sowie die Einhaltung der Vorgaben spanischen Rechts gewährleistet ist.

Für Rückfragen zur Brüssel II a-Verordnung und dem Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung steht weiterhin das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, zur Verfügung.

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesamt für Justiz

Referat II 3 (Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und
Erwachsenenschutzangelegenheiten)

Adenaueralle 99-103, 53113 Bonn,

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Tel.: 0228/410 - 5212

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner